

Donau-Institut Working Papers

Prof. Dr. Wilhelm Braunerder

Übersetzungsprobleme anhand lateinischer und italienischer ABGB-Übertragungen

Donau-Institut Working Paper No. 10

2013

ISSN 2063-8191

Brauneder, Prof. Dr. Wilhelm

Übersetzungsprobleme anhand lateinischer und italienischer ABGB-Übertragungen

Donau-Institut Working Paper No. 10

2013

ISSN 2063-8191

Edited by the Donau-Institut, Budapest.

This series presents ongoing research in a preliminary form. The authors bear the entire responsibility for papers in this series. The views expressed therein are the authors', and may not reflect the official position of the institute. The copyright for all papers appearing in the series remains with the authors.

Author's adress and affiliation:

Prof. Dr. Wilhelm Brauneder

Senior Research Fellow/Andrássy Universität Budapest

wilhelm.brauneder@univie.ac.at

© by the author

Inhalt

1. ABGB-Texte.....	1
2. Italienische Übersetzungen von Zeillers "Commentar"	2
3. Italienisch-österreichische Juristen des Vormärz	4
A. Onofrio Taglioni.....	4
B. Agostino Reale	5
C. Gioachino Basevi	6
D. Giuseppe Antonio Castelli	6
IV. Italienisches Vorverständnis: Römisches Recht	7

1. ABGB-Texte*

Die hier verwendeten Übersetzungen sind teils offizielle¹, teils nicht offizielle². Sie alle bieten erstaunlicherweise in ihrer Wortwahl kein einheitliches Übertragungsbild. Dies trifft vor allem auf das Verhältnis der Übersetzungen zum deutschen Text zu, sodann aber auch auf die italienischen Texte untereinander, die sich nicht alle gleich übersetzen lassen. Vorweggenommen sei, dass Bertolini sowohl einen italienischen wie einen lateinischen Text kommentiert (siehe unten II), die zum Teil die deutschen Termini technici unterschiedlich wiedergeben, so dass auch eine Beziehung zwischen lateinischer und italienischer Übersetzung³ hergestellt werden kann.

Der Ausdruck "Moralische Person" wird, begreiflicherweise, stets mit "persona moralis" bzw. "persona morale" wiedergegeben. Anders schon der Terminus "Gemeinde": Die italienischen Texte verwenden dafür durchgehend "comunità" bis auf § 559, wo "università" steht; die lateinischen Fassungen hingegen übersetzen nur zum Teil mit "communitas" (§§ 27, 189, 529, 867, 1454, 1472, 1482), zu einem erheblichen Teil auch mit "universitas" (§§ 286, 288, 290, 337, 559).

Geradezu in bunter Vielfalt begegnet einem "Körper" in den Übersetzungen. Ins Lateinische ist dieser Ausdruck übertragen mit "communitas" (§ 13), "corpus" (§ 559), "societas" (§ 1472) und vor allem mit "persona moralis" (§§ 1023, 1454). Die offizielle italienische Übersetzung verwendet stets "corporazioni", andere zu §§ 13, 559 und 1023 "comunità", zu § 1472 "società" und zu § 1454 sogar "persona morale".

Anders betrachtet: Mit "persona moralis/morale" geben lateinische bzw. italienische Fassungen nicht nur den Ausdruck "Moralische Person" wieder, sondern auch "Körper", mit "communitas/comunità" nicht nur "Gemeinde", sondern gleichfalls "Körper"; überdies mit "universitas" nicht nur "Gemeinde", sondern auch "Gemeinschaft" (CCU § 1023).

* Der Autor wurde im Rahmen des Projektes TAMOP-4.2.2/B-10/1-2010-0015 unterstützt.

¹ Lat. CCU = Codex civilis universalis pro omnibus terris hereditariis germanicis imperii austriaci, Vienna 1817; die Übertragung besorgte J. Winiwarter aufgrund seiner in FN 3 angegebenen lat. ABGB-Ausgabe (Ellinger, J. (1843): Handbuch des österr. Civilrechtes, Wien, VIII), so daß wenigstens für unser Thema die lat. ABGB-Ausgaben identisch sind. - Ital.: Codice Civile Generale Austriaco. Edizione seconda e sola ufficiale, Milano 1815 (in bezug auf unser Thema in der ihr folgenden Ausgabe Wien 1877 keine Änderungen); ihr folgt ausdrücklich Basevi, G. (1847): Annotazioni pratiche al codice civile austriaco, Milano, S.12.

² Lat. Titel wie lat. Ausgabe Fn. 1 mit Zusatz „exidiomate germinico in latinum translation“ 1812. - Ital. CCUA = Codice Civile Universale Austriaco, Wien 1815; mit ihr textlich identisch: Codice Civile Universale Austriaco. Versione Ufficiale colle citazioni delle leggi romane, Venezia 1816 (hier fehlen allerdings die Marginal-Rubriken; "versione ufficiale" seit 1823 - vgl. o. FN 4 - unrichtig). Offenbar der Ausgabe Wien 1815 folgen die Übersetzungen des Zeiller-Kommentars von Bertolini und Calderoni, wie FN 73, 74, da sie im Gegensatz zur Ausgabe Venedig 1816 die Marginal-Rubriken mit abdrucken.

³ Insbes. zu § 1028 s. in der Folge.

Besonders anschaulich für die Übersetzungsvielfalt an sich und insbesondere im Gebrauch von "persona moralis/morale" sind die Übertragungen des Doppelausdrucks "Körper (Gemeinschaft)" in § 1023: Es steht "persona moralis (universitas)" (CCU) neben "comunità (persona morale)" (CCUA) und "corporazione (unione)" (CCGA).

Nie wird jedoch der Ausdruck "Eine Person" mit "persona moralis/morale" oder einem ihrer Synonyme übersetzt; er ist stets wiedergegeben mit "una (sola) persona". Dass hier nur ein Bild gebraucht wird, zeigen die lateinischen Übersetzungen "ansehen" (§§ 361, 559), "halten" (§ 547) und "betrachten" (§ 559) werden stets mit "habere" wiedergegeben; im Italienischen steht "considerare" sowohl für "halten" (§ 547) als auch für "ansehen" (§ 559), sowohl dafür (§ 361) wie auch für "betrachten" (§ 559) "riguardare".

Grundsätzlich bezeugt die Übersetzungs-Vielfalt den synonymen Gebrauch mehrerer Ausdrücke für den Begriff Moralische Person, wozu aber, wie eben erwähnt, der Terminus "Eine Person" nicht zählt, er dient nicht als Etikett der Moralischen Person. Sodann verweist die Übersetzung von "Gemeinde" mit "universitas" (Körperschaft) darauf, dass hierunter nicht spezifisch die Ortsgemeinde oder ein ähnliches Gebilde verstanden wird, so dass der Begriff darüber hinaus geht. Schließlich zeigen alle Übersetzungen, dass die Moralische Person gerade in ihren Synonymen als Personenmehrheit verstanden wird. Darauf deutet insbesondere das prägnante und in der offiziellen Übersetzung konsequent gebrauchte "corporazioni" hin, ebenso "societas/società" (CCU bzw. CCGA § 1472). Der Wiedergabe des Ausdrucks "einzelne Person" nicht bloß mit "persona physica" (CCU § 26), sondern im Lateinischen auch mit "persona singola" zeigt deutlich ein Gegenüberstellen der einzelnen Person zu mehreren Personen.

2. Italienische Übersetzungen von Zeillers "Commentar"

Aus gleichem Grund wie das ABGB an seinen Übertragungen in u. a. das Italienische⁴, seien Zeillers Aussagen anhand italienischer Übersetzungen, und zwar durch die Juristen Bertolini⁵ und Calderoni⁶, überprüft. Beiden Übersetzungen kann bescheinigt werden, dass sie äußerst genau übertragen wurden; sie stellen nicht etwa Bearbeitungen dar oder enthalten Richtigstellungen. Abweichungen untereinander und zum (deutschen) Zeiller-Kommentar finden sich nur selten. Da

⁴ Zeiller, Commentar II, 405.

⁵ B. Bertolini, Commentario sopra il codice civile universale della Monarchia Austriaca di Francesco Nobile de Zeiller, I - IV, Venezia 1815 – 1816.

⁶ F. Calderoni, Commentario sopra il codice civile universale austriaco del signor Francesco de Zeiller, I ff., Venezia 1815.

solche aber nicht bewußt angebracht sind, erhöht sich der Wert der Übersetzungen als Hilfsmittel zum Verständnis sowohl des ABGB als auch von Zeillers Kommentar. Sie erfüllen insbesondere Funktionen wie jene deutschen Autoren, die bewusst Zeillers Meinung in andern Worten wiedergeben.

Der abweichende Wortlaut an sich unterstützt etwa den weiten Gemeinde-Begriff des ABGB: "Gemeinde" und "Gemeinheit" sind bei Bertolini in gleicher Weise "comunità", bei Calderoni "comuni" (zu § 27)⁷; die "geistlichen Gemeinden" für Bertolini "comunità ecclesiastiche" (zu § 27) bzw. "religiose" (zu § 867), bei Calderoni "società ecclesiastiche" (zu § 27), aber auch "comuni ecclesiastiche" (zu § 867)⁸.

Ein besonderes Gewicht erhält die wortwörtliche Übertragung dort, wo sie zu ABGB-Paragrafen mit vom Deutschen abweichenden italienischen Fachausdrücken steht⁹, was einen weiteren Hinweis auf die Austauschbarkeit und damit synonyme Verwendung bestimmter Termini abgibt. So werden Zeillers Ausführungen über die Moralische Person zu § 1472, der bloß von "Gemeinden und anderen Körpern" spricht, dem italienischen Gesetzestext nach auf "comunità, e di altre lecite società" bezogen¹⁰. Daß Zeiller zu § 1023 gleichfalls über die Moralische Person schreibt, obwohl hier von "Körper (Gemeinschaft)" die Rede ist, erfährt seine Rechtfertigung nunmehr darin, daß diese Ausführungen bei Bertolini und Calderoni¹¹ auf "comunità (persona morale)" bezogen werden. Bertolini stellt seine Übersetzung überdies nicht nur in Bezug zu einem italienischen, sondern auch einem lateinischen ABGB-Text, so dass die Kommentierung zu § 1023 gleichzeitig eine der Ausdrücke "persona moralis (universitas)" ist.

Diese Kommentierung sowohl eines italienischen wie eines lateinischen ABGB-Textes zeigt überdies, dass das ABGB und Zeiller mit der Wendung "Eine Person" und dieser mit seiner Steigerung zu "Einer Moralischen Person" nur ein Bild gebrauchen, da die deutschen Worte in ihrer italienischen Übersetzung stets dem Lateinischen "habere" gleichgestellt werden¹². Die Bildhaftigkeit der Wendung "Eine Person" bei Zeiller unterstreicht Calderoni überdies an anderer

⁷ Bertolini, Commentario, I, 124; Calderoni, Commentario, I, 109.

⁸ Bertolini, Commentario, I, 124; III/I, 26; Calderoni, Commentario, I, 109, IV, 22.

⁹ Dazu oben I.

¹⁰ Bertolini, Commentario, IV, 190.

¹¹ Bertolini, Commentario, III/I 272 f.; Calderoni, Commentario, IV, 241.

¹² Bertolini, zu §§ 361, 547, 559: Commentario, II/I, 112; II/2, 29, 48.

Stelle (zu § 41), wo er diese von Zeiller gebrauchte Wendung nicht mit "una sola persona" wiedergibt, sondern mit "quasi come la medesima persona coll'altro"¹³.

Die Auffassung, daß Zeiller auch zu §§ 1201 f. mit dem Ausdruck "als eine Moralische Person" nur ein Bild für eine bestimmte Rechtsfolge im Gesellschaftsverhältnis verwendet, obwohl ein darauf hindeutendes Zeitwort fehlt, bestätigt gleichfalls Calderoni: Die Miteigentümer in § 361, die Zeiller "als Eine Moralische Person betrachtet" und Bertolini demgemäß "considerati come una persona morale", sind Calderoni zeitwortlos "come una persona morale"¹⁴ wie zu §§ 1201 f.

Schließlich zeigen beide Übersetzungen, dass der von Zeiller eher beiläufig verwendete Ausdruck "Juridische Person" noch - 1815 - keinen etablierten Begriff darstellt; er wird einmal mit "persona giuridica", einmal mit "persona legale" wiedergegeben¹⁵.

3. Italienisch-österreichische Juristen des Vormärz

Mit den nachstehenden Ausführungen wird den italienischen Juristen in Lombardo-Venetien nur eine exemplarische, keine vollständige Behandlung zuteil.

A. Onofrio Taglioni

Taglioni's "Commentario"¹⁶, eigentlich eine nach der Stoffordnung des ABGB gegliederte Darstellung des in ihm enthaltenen Privatrechts¹⁷, interessiert wegen der "Selbständigkeit der Ansichten des Verfassers"¹⁸, der sich insbesondere auch kritisch - positiv wie negativ - mit Zeiller auseinandersetzt.

¹³ Calderoni, Commentario, I, 130.

¹⁴ Calderoni, Commentario, II, 101.

¹⁵ Bertolini, Commentario, II/2, 30; Calderoni, Commentario, III, 25.

¹⁶ o. Taglioni, Commentario al codice civile universale austriaco, I - X, Milano 1816 - 1828.

¹⁷ So fehlt ein Abdruck des Gesetzestextes, auch sind die einzelnen Paragraphen nicht in ihrer Reihenfolge erläutert, sondern es wird eine Gesamtdarstellung der einzelnen Hauptstücke unter Bezugnahme auf dessen und auch andere Paragraphen geboten; vgl. auch C. A. Cannata, Das ABGB und die juristische Kultur in der Lombardei, in Forschungsband F. v. Zeiller, Wien 1980, 51, der gleichfalls den Kommentar-Charakter verneint und, wohl nicht ganz zutreffend, von einem "Handbuch" spricht.

¹⁸ Cannata, wie Fn. Hiba! A hivatkozási forrás nem található., 50.

Im besonderen Maße sieht Taglioni die Gemeinde/comunitá nur als eine besondere Art der Moralischen Person; sie sei "non dissimili dalle lecite societá" (zu § 27)¹⁹; Regeln über die Gemeinde wie § 867 bezieht er daher auch auf "qualunque lecite societá"²⁰. In der häufigen Bezeichnung der Moralischen Person als "(lecite) societá"²¹ in der Gegenüberstellung der "persone singole" (und nicht "fisiche")²² und etwa auch der Übersetzung von "moralischer Körper" (§ 1454) mit "corporazioni morali"²³ zeigt sich, dass die Moralische Person für Taglioni nur eine Personenmehrheit darstellt. Weder die Rechtsgemeinschaft noch die Gesellschaft stuft er verbal wie Zeiller oder der Sache nach als Moralische Person ein²⁴. Auch die „hereditas iacens“ gilt ihm nicht als Moralische Person.²⁵

B. Agostino Reale

Reales "Istituzioni"²⁶, von ähnlichem, aber gesetzesverbundenerem Charakter wie Taglionis "Commentario", folgen zwar häufig Zeillers Kommentar²⁷, halten sich jedoch im gegenüber völlig selbständig. Reale folgt in der Regel sehr nüchtern dem Gesetzestext. Weder die Wendung "Eine Person" noch Umstände wie bei Zeiller veranlassen ihn, bildhaft zu werden.

Die Moralische Person des § 26 tritt für ihn in zwei Erscheinungsformen auf: Als "societá lecita" und als "comunitá"²⁸. Der Gemeindebegriff umfaßt sowohl geistliche wie weltliche Gemeinden²⁹. Durch seine spärliche Kommentierung fällt eine Identität der Gemeinde mit der Moralischen Person nicht so ins Auge wie etwa bei Zeiller. Allerdings ist für ihn die "comunitá" eine "societá"³⁰.

Die "societá lecita" definiert Reale als "Gemeinschaft von zwei oder mehreren Personen, die zu einem bestimmten Zweck errichtet wurde" und im Sinne des § 26 erlaubt ist. Diese Definition erfasst die "Gesellschaft" schlechthin. Es fehlt das Kriterium der Dauer, um sie von der "Erwerbsgesellschaft" deutlich abzuheben, die er überdies auch schlechthin "societá" nennt³¹. Dennoch trennt er beide insofern, als er die Erwerbsgesellschaft eigens definiert und sie in keiner

¹⁹ Taglioni, Commentario, I, 59.

²⁰ Taglioni, Commentario, VI, 34.

²¹ Taglioni, Commentario, I, 58, 59; ebda VI, 34; ebda X, 147.

²² Taglioni, Commentario, I, 58 f.; ebda II, 178.

²³ Taglioni, Commentario, X, 48.

²⁴ Taglioni, zu §§ 361, 847, 1201 f.: Commentario, IH, 21; ebda V, 297; ebda VII, 335 f.

²⁵ Taglioni, Commentario, IV, 254.

²⁶ A. Reale, Istituzioni del diritto civile austriaco ... I - III, Pavia 1829 – 1832.

²⁷ Z. B. zu § 1472: Reale, Istituzioni, III, 524.

²⁸ Reale, Istituzioni, I, 92.

²⁹ Reale, Istituzioni, I, 93.

³⁰ Reale, Istituzioni, I, 93.

³¹ Reale, Istituzioni, III, 342.

Weise mit der "Gesellschaft" des § 26 in Verbindung bringt. Auch bleibt die Moralische Person auf eine Personenmehrheit im Sinne des § 26 beschränkt, weder zur Rechtsgemeinschaft³² noch zur hereditas iacens³³ finden sich Hinweise, dass er sie als Moralische Person betrachtet.

C. Gioachino Basevi

Basevis "Annotazioni pratiche" hatte bis 1855 sechs respektable Auflagen erfahren. Die kurzen und tatsächlich praxisorientierten Anmerkungen enthalten wenig Theoretisches. Zum Gemeindebegriff erweckt Basevi den Eindruck, als umfasse er in erster Linie die Ortsgemeinde³⁴. Die Einbeziehung auch der "collegi ecclesiastici" erscheint fast als Ausnahme³⁵, worin sich die tatsächliche Verordnungs-Praxis des Vormärz widerspiegelt³⁶, Rechtsgemeinschaft und Gesellschaft betitelt er nicht als Moralische Person³⁷.

Da es Basevi nicht um ein theoretisches Abhandeln geht, überrascht, dass er nüchtern und wie selbstverständlich die "ereditá giacente" für eine "persona morale" hält, und zwar zweimal: zu § 547, wonach die "ereditá giacente ... per finzione di diritto di una persona morale" ausmache, und zu § 286, wo sich Basevi auch auf Digesten 41 1 61 beruft, und damit die gemeinrechtliche Grundlage dieser Konstruktion aufdeckt³⁸.

D. Giuseppe Antonio Castelli

Castellis ABGB-Ausgabe, die er insbesondere um römischrechtliche Zitate, um Verfügungen und Gerichtsentscheidungen kommentarhaft vermehrt, kann zum Wesen der Moralischen Person nur Fragmentarisches entnommen werden. So wird einerseits deutlich, dass zum Gemeindebegriff auch die geistlichen Gemeinden neben den Ortsgemeinden zählen³⁹ und die Stiftungen als Sondervermögen einer comunitá oder einer comunitá religiosa unselbständigen Charakter⁴⁰ haben. Die hereditas iacens sieht Castelli im Gegensatz zu Basevi, aber auch aufgrund des Römischen

³² Reale, Istituzioni, I, 102; ebda 11/2, 457.

³³ Reale, Istituzioni, 11/2, 128.

³⁴ Eindeutig zu §§ 27, 288: G. Basevi, *Annotazioni pratiche al codice civile austriaco*, Milano 1847, 24, 96; eher neutral zu §§ 290, 337: ebda 96, 111.

³⁵ Basevi, *Annotazioni*, 305 (zu § 867).

³⁶ S. u. IX vor FN 262, 263.

³⁷ Vgl. §§ 361, 847, 1201 f.: Basevi, *Annotazioni*, 118, 298, 451 f.

³⁸ Basevi, *Annotazioni*, 188 bzw. 95.

³⁹ G. A. Castelli, *I paragrafi del codice civile generale ...*, 2. Aufl., Milano 1830, 12 f.

⁴⁰ Castelli, *Paragrafi*, 228.

Rechts, nicht als Moralische Person an, sondern "haeres censetur cum defuncto una eademque persona"⁴¹.

IV. Italienisches Vorverständnis: Römisches Recht

Die italienischen Übersetzungen können nicht bloß sprachtechnisch erklärt werden. Sie sind von einem bestimmten juristischen Vorverständnis getragen: dem Römischen Recht. Die starken Beziehungen dazu zeigen sich insbesondere im Anführen von Zitaten aus dem Corpus Iuris Civilis zu einzelnen Paragraphen des ABGB. Die italienische ABGB-Ausgabe Venedig 1816 "Colle citazioni delle leggi romane" (hier CCUA)⁴² erweckt den Anschein, als würden sie die hier fehlenden Marginalrubriken des deutschen ABGB-Textes ersetzen. Bei Castelli⁴³ stehen sie gleichrangig neben Erlässen der österreichischen Behörden.

Die starke Anlehnung an das Römische Recht bringt es mit sich, dass die italienischen Juristen sich der Moralischen Person als einer spezifischen Institution wenig aufgeschlossen zeigen. Sowohl CCUA und der ihm in der Zitierung des Römischen Rechts sehr ähnliche Castelli führen zum zentralen § 26 keine Belegstellen aus dem Corpus Iuris Civilis an; allein zu § 286 findet sich mit Digesten 1 81 ein Hinweis auf die universitas⁴⁴, allen übrigen zentralen Paragraphen zur Moralischen Person fehlen einschlägige Hinweise oder solche überhaupt. Auf die Rolle des Römischen Rechts ist es auch zurückzuführen, daß die Betrachtung der Moralischen Person als erlaubte Gesellschaft im Vordergrund steht. Leicht fällt durch den romanistischen Bezug die Abgrenzung zur Rechtsgemeinschaft, die sich mit dem Hinweis auf Digesten 10 3 28 ff. zu § 828 als *communio* von der Moralischen Person als Gesellschaft abhebt⁴⁵. Die schwankende italienische Terminologie geht somit neben der noch sprachlichen Unsicherheit auch darauf zurück, dass unser Fallbeispiel in der dem Römischen Recht stark verpflichteter italienischer Jurisprudenz kaum ein Vorbild hat.

⁴¹ Castelli, Paragrafi, 187.

⁴² S. o. Fn. **Hiba! A hivatkozási forrás nem található..**

⁴³ Zu unserem Thema etwa Castelli, Paragrafi, 103, 191.

⁴⁴ Castelli, Paragrafi, 102; ebenso zu § 288: ebda 103.

⁴⁵ Castelli, Paragrafi, 296.

Donau-Institut Working Papers
ISSN 2063-8191

Kopien können bestellt werden bei:

Universitätsbibliothek
Andrássy Universität Budapest
PF 1422
1464 Budapest
Hungary

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter <http://www.andrassyuni.eu/donauinstitut>. Wir machen sie darauf aufmerksam, dass wir die Weitergabe des entsprechenden Working Paper einstellen, falls eine revidierte Version für eine Publikation an anderer Stelle vorgesehen ist.